Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2005 Nr. 9/2005

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2005 143

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln 143

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“, OT Exten 143

Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2005 144

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren 144

Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 144

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993 146

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Nienstädt am 11.09.2005 anlässlich des „Musikalischen Frühschoppens“ 146

11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich der Ortsteile Nienstädt und Liekwegen der Gemeinde Nienstädt 146

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg 147

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Samtgemeinde Rodenberg anlässlich der Gewerbevereinsaktion „Altweibersommer“ in Rodenberg des Gewerbevereins Rodenberg e. V. am 25.09.2005 149

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

4. Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg -Friedhof an der Scheier Straße- vom 21.07.1998 149

2. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998 149

1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 11.03.2003 -Friedhof Scheier Straße- 150

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am letzten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	3.276.400 Euro
in den Aufwendungen auf	3.276.400 Euro
im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	892.800 Euro
in der Ausgabe auf	892.800 Euro

festgesetzt.

§§ 2 – 6

Keine Änderung.

Stadthagen, den 06. Juli 2005

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit der Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus in Stadthagen, Jahnstraße, Zimmer 403, öffentlich aus.

Stadthagen, 22.08.2005

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.07.2005, Az.: 63/20/00729/2005 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Nördlich Am Sportplatz“, OT Exten) der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB 1998) genehmigt.

Die genehmigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 02.08.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“, OT Exten

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB 1998) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils z. Z. geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“, OT Exten, in seiner Sitzung am 17.03.2005 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Am Sportplatz“, OT Exten, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 02.08.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2005

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und Änderungen, durch Beschluss vom 14.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.785.000 €
in der Ausgabe auf	6.785.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	7.645.000 €
in der Ausgabe auf	7.645.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, denen die Bürgermeisterin gemäß § 89 (1) NGO zustimmen kann, gelten bis zu 7.500 € je Haushaltsstelle als unerheblich.

Sapia
Bürgermeisterin

II.
Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 01.07.2005 -Az. 20 14 10/05- die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

III.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal während der Dienststunden öffentlich aus.

IV.
Veröffentlicht.

Auetal, 20.07.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6 und 8 NGO und der §§ 2 und 5 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Benutzungsgebühr für Krippenplätze beträgt monatlich 120 € bei einer Betreuung von 5 Stunden. Die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 gilt auch für Krippenplätze."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Niedernwöhren, den 8. Juli 2005

Tanski	Anke
Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeindedirektor

Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 07.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben ist kostenersatzpflichtig:

a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
b) die Gestellung einer Brandsicherungswache gem. § 28 BrandSchG,
c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG,
d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher und grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm) auch durch automatische Brandmelder,
e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:
a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen u. ä.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespennestern,

e) Lenzarbeiten,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
i) art- und sachverwandte Leistungen, die hier einzuordnen sind.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

Der Kostenschuldner bestimmt sich bei den Leistungen nach § 2 der Satzung zu Buchstabe
a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
c) gem. § 2 Abs. 2 S. 2 BrandSchG.

Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenrechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrangehörigen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Je angefangene halbe Stunde werden mit 50 v. H. des Stundensatzes berechnet. Als Mindestbetrag wird der Stundensatz für eine Stunde erhoben.

Bei Einsätzen über 5 Stunden sind die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Personals besonders zu erstatten.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrangehörigen, Fahrzeugen und Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenpflicht.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen, Gebühren- und Kostenbefreiung

Die Kosten bzw. Gebühren können zur Vermeidung von unbilligen Härten auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Vereine, Verbände und Gemeinden werden aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Veranlagung befreit, soweit die Veranstaltung nicht hauptsächlich auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder es sich um eine kulturelle Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Niedernwöhren, den 18. Juli 2005

Tanski	Anke
Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeindedirektor

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Personal und Stunde	20,00 €
1.2	Brandsicherheitswache je Person und Stunde	13,00 €
1.3	Muss die Samtgemeinde höheren Verdienstausfall von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben	
1.4	Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22.00 - 05.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. erhoben	

2. Feuerwehrfahrzeuge einschl. Bestückung je Stunde (Pauschalbetrag)

2.1	Tanklöschfahrzeug	80,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug	50,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00 €
2.4	Gerätewagen Z	50,00 €
2.5	Einsatzleitwagen 1	25,00 €

3. Missbräuchliche Alarmierung

3.1 Grundbetrag 200,00 €
Die Kosten für das Feuerwehrtechnische Personal nach Ziffer 1 sind den jeweiligen Sachleistungen nach Ziffer 2 hinzuzurechnen.

4. Verbrauchsmaterialien

Neben den Sachleistungen nach Ziffer 2 werden die Kosten für Verbrauchsmaterialien, z. B. Wasser, Pulver, Schaum u.a. zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

5. Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Gestellung von Feuerwehrfahrzeugen

5.1	Löschgerät	4,00 €
5.2	Rettungsgerät	
5.2.1	Schiebeleiter	3,60 €
5.2.2	Steckleiter, zweiteilig	2,00 €
5.2.3	Steckleiter, vierteilig	3,00 €
5.3	Elektronische Ausrüstung, Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegerät	
5.3.1	Stromerzeuger	5,00 €
5.3.2	Flutlichtstrahler	2,50 €
5.3.3	Handscheinwerfer	2,00 €
5.3.4	Sonstiges	1,50 €
5.4	Arbeitsgerät, Handwerkzeug und Messgerät	
5.4.1	Tragkraftspritze inkl. Schläuche	20,00 €
5.4.2	Tauchpumpe inkl. Schläuche	10,00 €
5.4.3	Mehrzweckzug	5,00 €
5.4.4	Motorsäge	5,00 €
5.4.5	Brennschneidgerät	5,00 €
5.4.6	Schneidgerät (Rettungsschere)	8,00 €
5.4.7	Spreizer	8,00 €
5.4.8	Trennschleifer	4,00 €
5.4.9	Hebekissen	5,00 €
5.4.10	Hydraulikpumpenaggregat	8,00 €
5.4.11	Sonstiges	3,00 €

---

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der jeweils hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 10. August 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 17 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Abwasser ab 01.01.2005 2,27 €.

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab 01.01.2005 2,27 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft

31691 Helpsen, den 10. August 2005

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Nienstädt am 11.09.2005 anlässlich des „Musikalischen Frühschoppens“

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744) i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und den §§ 57 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt am 10.08.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des „Musikalischen Frühschoppens“ dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss die Verkaufsstellen im Gemeindeteil Sülbeck der Mitgliedsgemeinde Nienstädt am Sonntag, dem 11.09.2005, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helpsen, den 10.08.2005

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

---

11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich der Ortsteile Nienstädt und Liekwegen der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des BauGB in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 18. August 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsanlass

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des BauGB durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Gem. Ziffer 3 dieser Bestimmung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzungen treffen für den Geltungsbereich der 11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt zu. Die Flächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB sind als Wohngebiet geprägt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt liegt in den Ortsteilen Nienstädt und Liekwegen und ist im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 durch Schwarzumrandung kenntlich gemacht. Dieser Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung.
(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

§ 3 Gegenstand der Satzung

1. Die mit A in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet.

2. Die mit B in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB in den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Außenbereichsflächen einbezogen. Auf diesen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4 Festsetzungen

1. Natur und Landschaft

Im Teilgebiet B ist pro Bauplatz ein standortgerechter, im Naturraum heimischer, mittel- bis großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

Der Ausgleich vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Teilbereich B der 11. Innenbereichssatzung durch

a) Entwicklung von naturnahen Feldgehölzen aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern und Bäumen auf einer Fläche von ca. 670 qm im Norden, unmittelbar an den Bereich B im Norden anschließend.

b) Anlage einer Feldhecke auf einem 3 m breiten, ruderalen Gras- und Staudensaum im südlichen Teil des Bereiches B.

2. Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses

Auf den Privatgrundstücken im Teilgebiet B ist eine Regenwasserrückhaltung in Form von Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Zisternen oder ähnlichem) durchzuführen. Hierfür ist auf jedem Grundstück ein Rückhalteraum mit einem Stauvolumen von mindestens 2,5 cbm pro 100 qm versiegelter Fläche vorzuhalten.

3. Gestalterische Vorschriften für Baugrundstücke im Teilgebiet B

a) Dächer, Eindeckungen

Für Neubauten, außer Garagen und Nebenanlagen, sind im Teilgebiet B der 11. Innenbereichssatzung nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 20° bei Grasdächern und mindestens 30° bei den übrigen Dacheindeckungen zulässig.

Für die Eindeckung dieser Dächer sind nur Ton- oder Zementpfannen in den Farben rot und braun zulässig. Zulässig sind ferner Grasdächer sowie auf den Dächern Flächen für die Gewinnung von regenerativer Energie.

b) Art der baulichen Nutzung/Baugrenzen

Neubauten im Teilgebiet B sind nur als Einzelhäuser in eingeschossiger Bauweise an der vorhandenen Erschließungsstraße unter vorrangiger Beachtung des § 34 Abs. 1 BauGB mit einer rückwärtigen Baugrenzen von maximal 30 m zur öffentlichen Straße zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt, rechtskräftig seit dem 31.03.1982 sowie die 5. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt, rechtskräftig seit dem 06.11.1996 außer Kraft.

31688 Nienstädt, den 18. August 2005

Harmening	Widdel
Gemeindedirektor	Bürgermeister

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382); der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) und des § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57) - alle in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Rodenberg betreibt:
a) den Kindergarten „Kunterbunt“ in Apelern, Lyhrener Straße 11,
b) den Kindergarten „Pusteblume“ in Lauenau, Hausweidenfeld 14,
c) den Kindergarten „Rappelkiste“ in Lauenau, Hausweidenfeld 21,
d) den Kindergarten in Pohle, Schulstraße 2,
e) den Kindergarten I in Rodenberg, Mozartweg 19,
f) den christlich geführten Kindergarten II in Rodenberg, Grover Straße 23,
g) den Kindergarten III in Rodenberg „Im großen Feld 1“ und
h) den Kindergarten „Zwergenwiese“ in Lauenau, Molkereistr. 1
als öffentliche Einrichtungen.

§ 1 Allgemeines

Die Kindergärten sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie ergänzen und unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken.
- Sie in soziales Handeln einführen.
- Ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern.
- Die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.
- Den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen.
- Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern.
- Den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern untereinander fördern.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

(1) In den Kindergärten der Samtgemeinde werden alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen, die das 3.

Lebensjahr vollendet haben. Eine Aufnahme in eine altersübergreifende Gruppe erfolgt mit der Vollendung des 2. Lebensjahres (Krippenbetreuung) und von der Einschulung (6. Lebensjahr) bis zum 10. Lebensjahr (Hortbetreuung). Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormittags- oder Nachmittagsgruppe oder in eine altersübergreifende Gruppe aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 KiTaG zu berücksichtigen.

(3) Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich in dem Kindergarten ihrer Wohnsitzgemeinde berücksichtigt. Erst danach werden die Kinder berücksichtigt, die außerhalb der Gemeinde des jeweiligen Kindergartens wohnen. In jedem Fall stehen aber sämtliche Samtgemeindekindergärten, wie in der Präambel bezeichnet, zur Deckung des Gesamtbelegungsbedarfs an Plätzen zur Verfügung.

(4) Wird ein Kind in einem Kindergarten außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde betreut, soll dieses Kind auch zu einem späteren Zeitpunkt in seinem Wohnsitzkindergarten aufgenommen werden können – Voraussetzung: freier belegbarer Platz. Die Tatsache, dass das Kind einen Kindergartenplatz hat, ist kein Ablehnungsgrund. Auch ein Wechsel von einem Vormittagsplatz auf einen Nachmittagsplatz oder umgekehrt ist möglich.

(5) Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Samtgemeindeverwaltung.

§ 3 Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Samtgemeindekindergärten sind in der Regel montags bis freitags von jeweils 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann die Samtgemeinde bei entsprechendem Bedarf die Öffnungszeit vormittags bis 13.00 Uhr verlängern. Der Nachmittagsbetrieb kann bereits um 12.30 Uhr beginnen. Hiervon kann durch Entscheidungen des Samtgemeindeausschusses abgewichen werden.

(2) Die altersübergreifenden Gruppen (Hortbetreuung) in der Samtgemeinde Rodenberg sind in der Regel montags bis freitags von 12.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.

(3) Die Kindergärten werden jährlich mindestens während der Schulsommerferien für wenigstens 3 Wochen (Betriebsferien) – aber zeitversetzt – und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen gehalten.

§ 4 An- und Abmeldeverfahren

(1) Schriftliche Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich. Bestimmte Anmeldetermine – z.B. zum Beginn eines neuen Betreuungsjahres werden besonders bekannt gegeben. Die Aufnahme der Kinder erfolgt immer zum 1. eines Monats. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

(2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Kindergartenleitung möglich. Für das Ausscheiden schulpflichtiger Kindergartenkinder gilt hinsichtlich der Gebührenerhebung § 7 Abs. 4 und 9.

§ 5 Abwesenheitsmeldungen

(1) Bei Erkrankung eines Kindes ist dem zuständigen Kindergartenpersonal unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden. Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn – sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält – eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

(2) Bei Abwesenheit aus anderen Gründen ist dem Kindergarten spätestens bis zum Ablauf von 3 Tagen eine begründete Mitteilung zu machen.

§ 6 Ausschlussgründe

(1) Von der Betreuung im Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:
a) Kinder, die die Erziehungsarbeit nachteilig beeinträchtigen,
b) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

(2) Über Ausschlüsse hat die Samtgemeindeverwaltung zu entscheiden.

§ 7 Laufende Betreuungsgebühren

(1) Zur anteiligen Deckung der Samtgemeinde durch den Betrieb der Kindergärten entstehende laufende Kosten werden von den Sorgeberechtigten der jeweils betreuten Kinder Gebühren erhoben.

(2) Diese Gebühren betragen – auch zur Abdeckung der Kosten für ein tägliches Getränk – monatlich:

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind einer Familie
I. Krippenbetreuung			
7.30 Uhr – 12.30 Uhr	100 €	50 €	15 €
zuzüglich			
Verlängerung bis 13.00 Uhr	10 €	5 €	1,50 €
II. Vormittagsbetreuung			
7.30 Uhr – 12.30 Uhr	100 €	50 €	15 €
zuzüglich			
Verlängerung bis 13.00 Uhr	10 €	5 €	1,50 €
III. Nachmittagsbetreuung			
13.00 Uhr – 17.00 Uhr	80 €	40 €	12 €
zuzüglich			
Betreuung ab 12.30 Uhr	10 €	5 €	1,50 €
IV. Ganztagsbetreuung			
mit Mittagessen (davon für Mittagessen 43 €)	233 €	138 €	72 €
V. Schulkindbetreuung			
12.30 Uhr – 17.00 Uhr mit Mittagessen (davon für Mittagessen 62 €)	197 €	130 € u. jedes weitere Kind	
Ferienbetreuung	15 €	7,50 €	

Zur Erfüllung der Gebührenstaffel nach § 20 des Nds. KiTaG verringern sich die vorstehend bezifferten Beträge jeweils um für Empfänger von:
1. Hilfe zum Lebensunterhalt und ALG II nach dem SGB 43,00 € mtl.
2. Wohngeld 6,00 € mtl.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das jeweilige Kind erstmalig im Kindergarten betreut wird.

(4) Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(5) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung aus unbekannten Gründen dem Kindergarten fern, so hat dieses auf die Gebührenpflichtigen keinen Einfluss.

(6) Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch des Kindergartens länger als 3 Wochen gehindert worden ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechendes Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind wenigstens 2 Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach den Absätzen 2 oder 3 üblichen Gebühr erhoben.

(7) Die Gebühren werden jeweils am 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig. Der Samtgemeindekasse sollten für diesen Zweck Bankeinzugsermächtigungen gegeben werden. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die einen Kindergarten besuchen. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.

(8) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 4 Abs. 2 Satz 1) aus einem Kindergarten aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(9) Bei Kindergartenkindern, die aus Gründen des Schulbeginns ausscheiden, sind die Betreuungsgebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, der dem Beginn des neuen Schuljahres vorausgeht, siehe auch § 4 Abs. 2.

(10) Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Kindergartensatzung vom 15.06.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 01.08.2002 ungültig.

Rodenberg, den 30.06.2005

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Nonnenberg

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Samtgemeinde Rodenberg anlässlich der Gewerbevereinsaktion „Altweibersommer" in Rodenberg des Gewerbevereins Rodenberg e. V. am 25.09.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 229), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 30.06.2005 beschlossen, folgende Rechtsverordnung zu erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Rodenberg dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss am Sonntag, dem 25. September 2005, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rodenberg, den 01.07.2005

Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Nonnenberg

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

4. Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg -Friedhof an der Scheier Straße- vom 21.07.1998, 1. Ergänzung v. 05.12.2000, 2. Ergänzung vom 15.03.2001, 3. Ergänzung vom 15.10.2001

Abschnitt IV. Grabstätten

§ 11 Arten, Größen und Nutzungsrechte

Abs. 1: *e) Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen*

Abs. 2: …..Das gleiche gilt für Rasenreihengrabstätten *und für Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen.*

Abs. 3: …..sowie für die Rasenreihengrabstätten *und die Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen* wird die Vergabe abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung der in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geltenden Vorschriften.

§ 12 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten *und Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen*

Abs. 1: …..Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten *und Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen* werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.…

Abs. 2: …..Rasenreihengrabfelder *und Grabfelder für Urnennaturbestattungen* werden auch für Eheleute eingerichtet. …

Abs. 5: Grabfelder für Urnennaturbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Grabschmuck darf zu jeder Jahreszeit niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 13.07.2005

Der Kirchenvorstand:
Jürgen Johannesdotter Ingo Röder Klaus-Dieter Vogt

Die 4. Ergänzung der Friedhofsordnung vom 13. Juli 2005 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg wird gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe genehmigt.

Bückeburg, 28. Juli 2005

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
i. A.
Meier
-Kirchenverwaltungsoberrat-

---

2. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998, die Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof an der Scheier Straße der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998 ist

Abschnitt B / III wird folgendermaßen ergänzt:

…..Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Blumenschmuck, Büschen, Bäumen, usw. zu halten. *Eine Ausnahme in Bezug auf Blumenschmuck etc. bildet bisher nur das Feld 67. Hier ist im Kopfbereich eines jeden Grabes ein gekennzeichneter Bereich für eine Bepflanzung bzw. eines Grabschmuckes vorgesehen. Evtl. wird bei später anzulegenden Grasreihengrabfeldern ähnlich verfahren.*

III a Besondere Bestimmungen für Urnengräber im Bereich der Urnenstele

Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf in geringem Maß auf die jeweils auf der Grabstelle liegende Platte gelegt werden.
Vorgeschrieben ist eine Bronzeplakette (Durchmesser ca. 14 cm), die an der vorhandenen Stele befestigt wird. Das Anbringen der Plakette ist nicht genehmigungspflichtig.

III b Besondere Bestimmungen für Urnengräber für Naturbestattungen

Die Herrichtung und Pflege der Grabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung. Es erfolgt keine Raseneinsaat, sondern der Waldboden bleibt so, wie er sich bildet. Die Urnen werden unter den alten bzw. auch neu angepflanzten Bäumen bestattet. Eine besondere Formierung oder Eingrenzung des Urnengrabes gibt es nicht. Allerdings soll eine Sandsteinstele oder ein Steinkreuz (Höhe 60 cm, Breite ca. 30 cm) mit Namen und Daten des Verstorbenen deutlich kennzeichnen, wo die Urne beigesetzt wurde. Die Wege werden sichtbar abgestreut. Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen usw. ist hier ausdrücklich gestattet, Vasen sollten nach Möglichkeit nicht aufgestellt werden. Der Preis für die Naturbestattung ist identisch mit dem Preis für Urnengrasreihengräber.

D. Schlussbestimmungen

Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 13.07.2005

Der Kirchenvorstand:
Jürgen Johannesdotter Ingo Röder Klaus-Dieter Vogt

Die 2. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 13. Juli 2005 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg wird gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe genehmigt.

Bückeburg, 28. Juli 2005

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i. A.
Meier
-Kirchenverwaltungsoberrat-

Anlage zur Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg

Friedhofs- und Gestaltungsplan gemäß der Grabmal- und Bepflanzungsordnung A. Ziff. 13

I Alter Teil des Friedhofes
(s. § 1 Abs. 1, Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung)

Der alte Teil des Friedhofes umfaßt folgende Abteilungen, Formen und Felder sowie Kindergrabfelder:

a) **Abteilungen:** VII, VIIa, IX, X, XIVa, XVa, XVIa, XVII, XVIIa, XVIII, XXI, XXII, XXIIIa, XXIVa, XXV, XXVa
Die Abteilungen haben zwischen den Grabfeldern keine Hecken. Die Gräber sind durch Steinkanten oder Hecken zu den Wegen bzw. den Nachbargräbern abgegrenzt.

b) **Formen:** 1 - 15, 16 - 19 Ost und West, 20 - 39, Waldfriedhof, Waldfriedhof Nordseite (Neuanlage) sowie Urnengrabfelder 10 und 24
Die Formen sind zu den Wegen alle mit Steinkanten abgesetzt. Nur die Formen 5, 6, 11, 16 - 19 Ost und West, 20 und der Waldfriedhof alt und Neuanlage sind zu den Wegen durch Efeukanten abgeschlossen.
Der Ehrenfriedhof (Form 11) ist mit Steinplatten belegt. Sämtliche Grabreihen sind durch Hecken oder Gehölze voneinander getrennt.
Die Gräber werden durch Hecken oder Steinkanten voneinander getrennt.
In den Formen 37, 38 und 39 sind Steinkanten, die von der Friedhofsverwaltung gesetzt worden sind, vorgeschrieben.
Die in diesem Bereich neu gestalteten Urnenreihengräber für Naturbestattungen erhalten keine Raseneinsaat, sondern der Waldboden bleibt so, wie er sich bildet. Die Urnen werden unter den alten bzw. auch neu angepflanzten Bäumen bestattet. Eine besondere Formierung oder Eingrenzung des Urnengrabes gibt es nicht. Allerdings soll eine Sandsteinstele oder ein Steinkreuz (Höhe 60 cm, Breite ca. 30 cm) mit Namen und Daten des Verstorbenen deutlich kennzeichnen, wo die Urne beigesetzt wurde. Die Wege werden sichtbar abgestreut. Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen usw. ist hier ausdrücklich gestattet, Vasen sollten nach Möglichkeit nicht aufgestellt werden.
Das hier neu geschaffene Urnenreihengrabfeld ist mit einer Steinkante eingefasst. Die Abtrennung der einzelnen Gräber voneinander mit Steinkanten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die hier befindlichen Urnenwahlgräber sind zu sechst um Bäume herum gruppiert. Auch diese Urnengräber sind mit Steinkanten eingefasst und werden durch solche durch die Friedhofsverwaltung voneinander getrennt.

Felder: 1 - 6, 11 - 16, 19, 20, 23 - 38, 40 - 42, 43 neu, 44 neu, 47, 48, 51 - 60
1a - 6a, 9a - 13a, 18a, 19a, 26a, 27a sowie die Urnengrabfelder 38a, 39, 45, 60
Die Felder sind zu den Wegen durch Steinkanten abgeschlossen.
Zwischen den Grabreihen befinden sich größtenteils Hecken.
Die Gräber werden durch Steinkanten oder Hecken voneinander getrennt.
Für die Felder 43 neu *und 44 neu* gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Grabfelder des neuen Friedhofsteils (s. A. Nr. 15 ...Neuer Teil...).
Das Urnengrabfeld U 39 hat Efeukanten zum Weg und zu den Nachbargräbern.
Bei den Felder 47, 48 und 51 handelt es sich um Grasreihengräber.

d) **Kindergräber:** 8 a, 11
Die Kindergrabfelder unterliegen keiner Ordnung.

Sämtliche Wege auf diesem Teil des Friedhofes sind mit Kies befestigt.

II Neuer Teil des Friedhofes
(s. § 1, Abs. 1, Ziff. 4 bis 8 der Friedhofsordnung)

Der neue Teil des Friedhofes beginnt mit dem Reihengrabfeld 61 und dem Wahlgrabfeld 40. Form.

Der neue Teil des Friedhofes sieht innerhalb der Grabfelder nur Graswege vor, die mit Trittsteinen belegt sind.

Es werden nur Reihen- (Felder) und Wahlgräber (Formen) ausgelegt. Ausnahmen bilden die 47. Form sowie die 47. Form E, die beide als Grasreihengräber genutzt werden. Urnenfelder erhalten zusätzlich die Kennzeichnung -U-. Kindergräber erhalten keine gesonderte Kennzeichnung.

---

1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 11.03.2003 -Friedhof Scheier Straße-

§6 Gebührentarif

5. a) Urnenreihengräber für Naturbestattungen für 25 Jahre
847,-- €

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 13.07.2005

Der Kirchenvorstand:
Jürgen Johannesdotter Ingo Röder Klaus-Dieter Vogt

Die 1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 13. Juli 2005 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg wird gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe genehmigt.

Bückeburg, 28. Juli 2005

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i. A.
Meier
-Kirchenverwaltungsoberrat-

D Sonstige Mitteilungen

Anlage zu:
11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich der Ortsteile Nienstädt und Liekwegen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 146)

Übersichtsplan Maßstab 1:5000
Bestandteil der 11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt

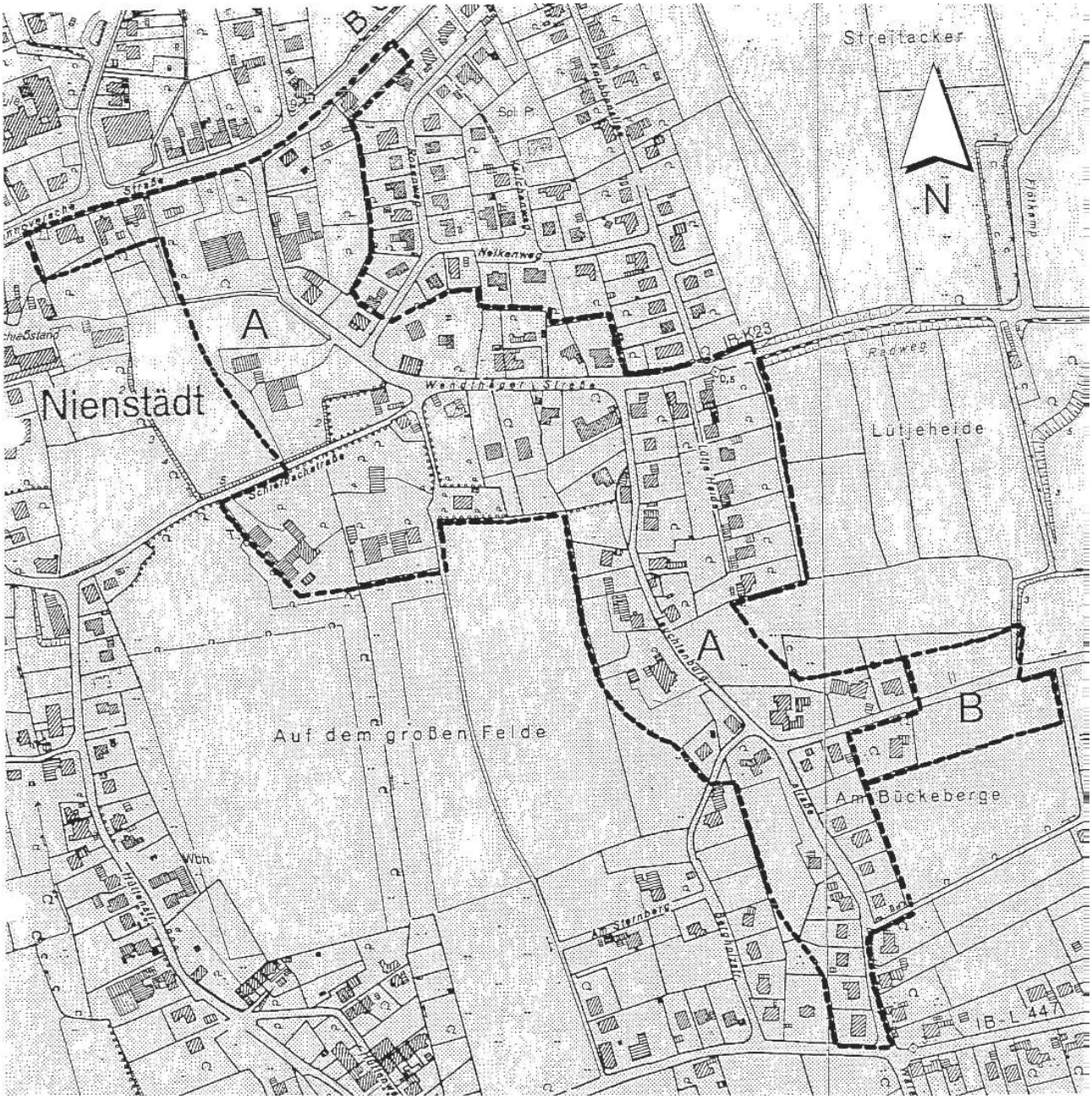

Die Übertragbarkeit der Grenzen des Satzungsgebietes in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung u. Liegenschaften Hameln.
Katasteramt Rinteln

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Blattnummer: 3720/6-u. 3721/1
Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung u. Liegenschaften Hameln
Katasteramt Rinteln